

Noch: Anlage 2

- für je 100 kg Speisefrühhartoffeln, die vom 11. bis zum 20. August abgeliefert werden 110 kg,
 „ je 100 kg Speisefrühhartoffeln, die vom 21. bis zum 31. August abgeliefert werden 105 kg,
 „ je 100 kg frühe Pflanzkartoffeln (Sortengruppen c und d) der Anbaustufen Super-
 elite, Elite, Hochzucht und Nachbau A und B sowie felddesichtete Han-
 delssaat, die innerhalb der Vermehrungsmengen abgeliefert werden .. 130 kg.

d) Stärkereiche Kartoffeln mit mindestens 17% Stärkegehalt, die von den ablieferungspflichtigen Wirtschaften auf Grund von Anbau- und Lieferverträgen abgeliefert werden, sind wie folgt auf die Erfüllung des Kartoffelsolls anzurechnen:

100 kg reines Kartoffelgewicht mit mindestens 17% Stärkegehalt gemäß Abrechnung der Fabrik auf die Pflichtablieferung mit 110 kg.

2. Schlachtvieh

Für jedes Kilo abgenommenen Lebendgewichts von Vieh und Geflügel wird auf die Erfüllung der Ablieferung von Schlachtvieh folgende Menge in Gramm angerechnet:

Zur Erfüllung der Ablieferung von Schweinen bei Abgabe von:

| | |
|---|--------|
| a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 150 kg und mehr (Klasse A) und Specksauen der Klasse G1..... | 1150g, |
| b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 135 bis 149,9 kg (Klasse B 1) | 1100g, |
| c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 120 bis 134,9 kg (Klasse B 2) | 1050g, |
| d) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,9 kg (Klasse C), Altschneidern (Klasse J) und übrigen Sauen der Klasse G 2 | 1000g, |
| e) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Klasse D) | 900g, |
| f) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Klasse E) | 800g. |

Zur Erfüllung der Ablieferung von Rindern, Schafen und Ziegen bei Ablieferung von:

| | |
|--|--------|
| a) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 150 kg und mehr (Klasse A) und Specksauen der Klasse G1 | 1450g, |
| b) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 135 bis 149,9 kg (Klasse B 1) | 1400g, |
| c) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 120 bis 134,9 kg (Klasse B 2), Altschneidern Klasse J) und übrigen Sauen der Klasse G 2 | 1350g, |
| d) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 100 bis 119,9 kg (Klasse C) | 1309g, |
| e) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 80 bis 99,9 kg (Klasse D)..... | 1200g, |
| f) Schweinen mit einem Lebendgewicht von 50 bis 79,9 kg (Klasse E) | 1150g, |
| g) Rindern (Klasse A) | 1100g, |
| h) Rindern (Klasse B) | 1050g, |
| j) Rindern (Klasse C) | 1000g, |
| k) Rindern (Klasse D) | 800g, |
| l) Schafen (Klasse A) | 1050g, |
| m) Schafen (Klasse B) | 1000g, |
| n) Ziegen (Klasse A) | 700g, |
| o) Ziegen (Klasse B) | 600g, |
| p) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Klasse A)..... | 1400g, |
| q) Gänsen, Enten, Hühnern, Puten (Klasse B)..... | 1200g. |

Vorstehende Regelung gilt für die Ablieferung ab 1. April 1951, bis dahin bleibt es bei den vor dem 1. Januar 1951 geltenden Anrechnungssätzen.

3. Milch

Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist auf 3,5% Fettgehalt umzurechnen.

4. Eier

Die tatsächlich abgelieferte Stückzahl ist anzurechnen.

Artikel III**Schlußvorschrift**

Die im § 32 der vorstehenden Durchführungsbestimmung genannten Anweisungen und Richtlinien sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Artikel I und Artikel II dieser Anlage festgelegten Änderungen zu berücksichtigen sind.